

**Satzung zur 1. Änderung
der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt
Amorbach
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)
vom 27.09.2007**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Amorbach mit Stadtratsbeschluss vom 04.02.1010 folgende Änderungssatzung:

§ 1 Einzelgrabstätte

§ 19 erhält folgende Fassung:

- (1) Einzelgrabstätten sind grundsätzlich Grabstätten für eine Erdbestattung. Des Weiteren sind zusätzlich sechs Urnenbestattungen oder eine weitere Erdbestattung eines Kindes bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres zulässig. Nach einer Urnenbeisetzung oder der Erdbestattung eines Kindes ist allerdings bis zum Ablauf der Ruhefrist derselbigen keine weitere Erdbestattung möglich. Das Nutzungsrecht an einer Einzelgrabstätte wird auf Antrag verliehen. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (2) Im Falle einer Erdbestattung in einer Tiefe von mindestens 2,20 m kann eine weitere Erdbestattung erfolgen.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben worden ist.

§ 2 Doppelgrabstätte

§ 20 erhält folgende Fassung:

- (1) Doppelgrabstätten sind grundsätzlich Grabstätten für zwei Erdbestattungen. Des Weiteren sind zusätzlich zwölf Urnenbestattungen oder zwei weitere Erdbestattung eines Kindes bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres zulässig. Nach einer Urnenbeisetzung oder der Erdbestattung eines Kindes ist allerdings bis zum Ablauf der Ruhefrist derselbigen keine weitere Erdbestattung in dieser Grabstelle möglich. Das Nutzungsrecht an einer Doppelgrabstätte wird auf Antrag verliehen. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (2) Im Falle einer Erdbestattung in einer Tiefe von mindestens 2,20 m kann je Grabstelle eine weitere Erdbestattung erfolgen.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben worden ist.

§ 3 Mehrfachgrabstätte

§ 21 erhält folgende Fassung:

- (1) Mehrfachgrabstätten sind grundsätzlich Grabstätten für eine Erdbestattung je Grabstelle. Des Weiteren sind zusätzlich sechs Urnenbestattungen oder eine weitere Erdbestattung eines Kindes bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres je Grabstelle zulässig. Nach einer Urnenbeisetzung oder der Erdbestattung eines Kindes ist allerdings bis zum Ablauf der Ruhefrist derselbigen keine weitere Erdbestattung in dieser Grabstelle möglich. Das Nutzungsrecht an einer Mehrfachgrabstätte wird auf Antrag verliehen. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (2) Im Falle einer Erdbestattung in einer Tiefe von mindestens 2,20 m kann je Grabstelle eine weitere Erdbestattung erfolgen.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben worden ist.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

§ 36 erhält folgende Fassung:

Nach § 24 Absatz 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,- € belegt werden, wer

- a) die Friedhöfe entgegen der Vorschriften des § 5 betritt,
- b) den Bestimmungen über das Verhalten auf den Friedhöfen (§ 6) zuwiderhandelt,
- c) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 7 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 7 Abs. 3 und 4 verstößt,
- d) Säрге oder Urnen verwendet, die nicht den Anforderungen des § 12 entsprechen,
- e) bei der Aufstellung eines Grabmals gegen § 29 verstößt,
- f) als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet oder verändert (§ 30 Abs. 2, 3, und 5)
- g) Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 31 Abs 2),
- h) als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen vor Ablauf der Ruhezeit ohne Genehmigung entfernt (§ 32 Abs. 1) oder
- i) gegen die Vorschriften des § 33 zur Pflege der Gräber verstößt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amorbach, 05.02.2010

Schmitt

1. Bürgermeister